



UNESCO-WELTERBE PRÄHISTORISCHE PFAHLBAUTEN UM DIE ALPEN

Ankerfreie Zonen

Fact Sheet

An den Ufern der österreichischen Seen liegen, verborgen im Seegrund, urgeschichtliche Siedlungsreste, die unter Denkmalschutz stehen und teilweise sogar zum UNESCO-Welterbe „Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen“ gehören. Die urgeschichtlichen Dorfruinen der Pfahlbauten am Attersee und Mondsee, die zum UNESCO Welterbe gehören, haben sich im Seeboden über fast 6000 Jahre außergewöhnlich gut erhalten.

Das Ankern in diesen Bereichen beschädigt jedoch die empfindlichen Strukturen am Seeboden. Ein Anker jeder Größe gräbt sich in den Boden und die Ankerkette schleift die Oberfläche des Seegrunds ab. Auch werden die Seeböden mit ihrem empfindlichen Bewuchs gestört. Um dies zukünftig zu vermeiden, wurden gewisse Bereiche des Mondsees und Attersees zu ankerfreien Zonen erklärt.

Attersee

Für den Attersee wurde daher bereits 2016 von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck eine „Verordnung hinsichtlich der Abwendung von Gefahren für die Pfahlbaustationen im Attersee – Ankerverbot“ für die sensiblen Bereiche um die Pfahlbaufundstellen zwischen Seewalchen und Kammer, jene in der Bucht von Litzlberg, bei der sogenannten Teufelsbrücke unterhalb von Altenberg und vor Nußdorf erlassen. An den UNESCO-Welterbestätten vor Abtsdorf und Litzlberg sind die ankerfreien Zonen durch eine Beschilderung markiert.

Mondsee

Auch am Mondsee wurde 2024 auf Initiative des Kuratorium Pfahlbauten und des Bundesdenkmalamtes reagiert und die bestehenden Denkmalschutzzonen im See zu ankerfreien Bereichen erklärt. Dieses Ankerverbot umfasst die Areale der Pfahlbausiedlungen See am Mondsee, Mooswinkel und Scharfling. Eine Kennzeichnung vor Ort mit entsprechenden Schildern und Bojen ist hier bereits in Planung.



UNESCO-WELTERBE PRÄHISTORISCHE PFAHLBAUTEN UM DIE ALPEN

Informationsflyer und Kartenmaterial zu allen Schutzzonen sind unter www.pfahlbauten.at/ankern zum Download erhältlich, oder können in Tourismusbüros, Marinas, Segelschulen etc. eingesehen werden.

Bei Fragen zu den ankerfreien Zonen oder den urgeschichtlichen Pfahlbauten wenden Sie sich gerne an den Site Manager des Kuratorium Pfahlbauten Henrik Pohl:

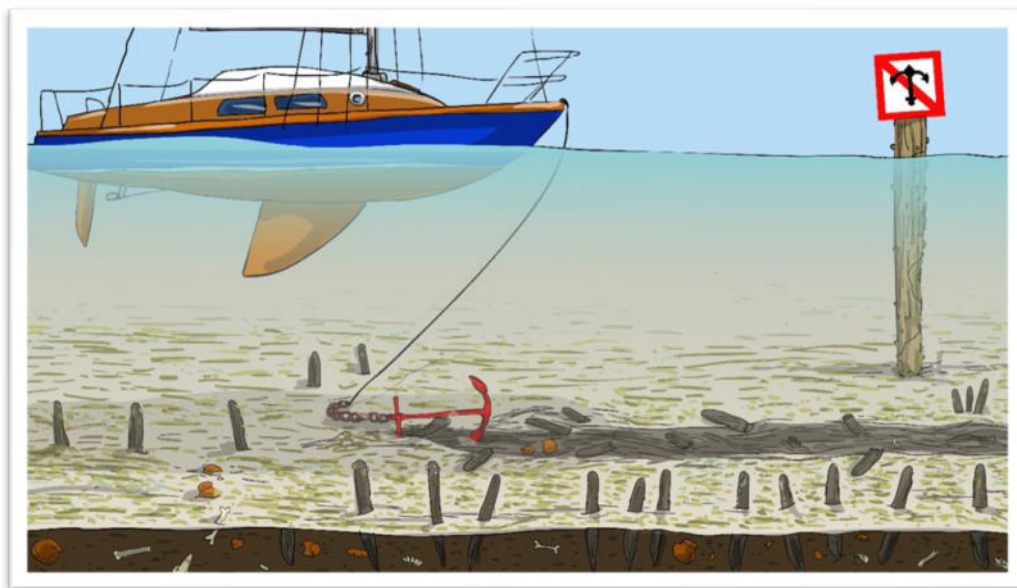
Mag, Henrik Pohl

Tel. +43 699/19 276 046

E-Mail: pohl@pfahlbauten.at

www.facebook.com/pfahlbauten.at

Bitte helfen Sie mit, unser gemeinsames Welterbe für die Nachwelt zu erhalten. Halten Sie die ankerfreien Schutzzonen ein und machen Sie andere auf die Rechtslage aufmerksam, wenn Sie sehen, dass diese verletzt wird. Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen eine schöne Zeit an den oberösterreichischen Seen.



 Bundesministerium
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

mit Unterstützung von
Kultur



LAND  KÄRNTEN
Kultur

Geschäftszeichen:
K01-22-2014

Bearbeiter: Berthold Reiter
Tel: (+43 7672) 702 73-507
Fax: (+43 7672) 702 273-399
E-Mail: bh-vb.post@ooe.gv.at

www.bh-voecklabruck.gv.at

Vöcklabruck, 09.05. 2016

Verordnung

hinsichtlich der Abwendung von Gefahren für die Pfahlbaustationen im **Attersee - Ankerverbot**

§ 1

Gemäß § 7 und § 31 des Denkmalschutzgesetzes – DMSG, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013, wird zum Schutz der unter Denkmalschutz stehenden Pfahlbaustationen im

Attersee ein

Ankerverbot

sowie ein Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten
in den Pfahlbaustationen

Litzlberg-Süd, Abtsdorf I – III, Seewalchen I–II und Kammer I sowie Nußdorf
erlassen.

§ 2

Die im § 1 genannten Bereiche werden wie folgt bestimmt:

Pfahlbaustation Litzlberg-Süd

festgelegt mit Bescheid des Bundesdenkmalamtes Wien vom 24.10.2011, Geschäftszahl 54.878/4/2011, und unter Denkmalschutz gestellt

erstreckt sich bis 90 m vom Ufer des Attersees in Richtung Seemitte am Grundstück 2717/1 zwischen den Ufergrundstücken 153/3 (südlicher Grenzpunkt) und 164/4 (nördlicher Grenzpunkt) der Katastralgemeinde 50310 Litzlberg.

Pfahlbaustation Abtsdorf I – III

festgelegt mit Bescheid des Bundesdenkmalamtes Wien vom 17.11.2011, Geschäftszahl 54.963/6/2011, und unter Denkmalschutz gestellt

erstreckt sich von Süden beginnend vor dem Seegrundstück 1806/3 bzw. 1914/4 der Katastralgemeinde 50001 Abtsdorf in nördliche Richtung bis zum Grundstück 776/2 der Katastralgemeinde 50002 Attersee zwischen 60 und 200 m vom Ufer des Attersees in Richtung Seemitte.

Pfahlbaustation Seewalchen I-II und Kammer I

festgelegt mit Bescheid des Bundesdenkmalamtes Wien vom 28.01.2013, Geschäftszahl 56.662/3/2013, und unter Denkmalschutz gestellt
erstreckt sich

entlang des nördlichen Seeufers beginnend vom Grundstück Nr. 1970/2 der Katastralgemeinde 50319 Seewalchen in östliche Richtung bis zum Seeausfluss beim Grundstück Nr. 3102/3 bis zu 150 m in Richtung Seemitte (Seewalchen I-II) und
entlang des östlichen Seeufers beginnend vom Bootshaus Grundstück Nr. 538 Katastralgemeinde 50309 Kammer in nordöstliche Richtung auf einer Länge von rund 300 m bis zum Seeausfluss beim Grundstück Nr. 1782/19 bis zu 130 m in Richtung Seemitte (Kammer I).

Pfahlbaustation Nußdorf

festgelegt mit Bescheid des Bundesdenkmalamtes Wien vom 06.12.2013, Geschäftszahl 57.498/4/2013, und unter Denkmalschutz gestellt
erstreckt sich

auf dem Seegrundstück 2755/1 entlang des Seeufers beginnend vor dem Ufergrundstück Nr. 130 der Katastralgemeinde 50020 Nußdorf in nördliche Richtung bis vor das Ufergrundstück Nr. 2755/22 der Katastralgemeinde der Katastralgemeinde 50020 Nußdorf auf einer Länge von rund 200 m bis zu 70 m in Richtung Seemitte.

§ 3

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck kann bestimmten Personen über Antrag eine Ausnahme vom Verbot gemäß § 1 dieser Verordnung gewähren, wenn der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass ein öffentliches Interesse an der Notwendigkeit der Ankerung besteht und eine Gefahr für Denkmäler im Sinne des § 7 Denkmalschutzgesetzes vermieden werden kann.

§ 4

Das Verbot gemäß § 1 dieser Verordnung gilt nicht, wenn die Ankerung zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen notwendig ist und für den See-Eigentümer (Österr. Bundesforste) für unbedingt notwendige Ankerungen zum Beispiel anlässlich der Durchführung der Kontrolle der Bojen.

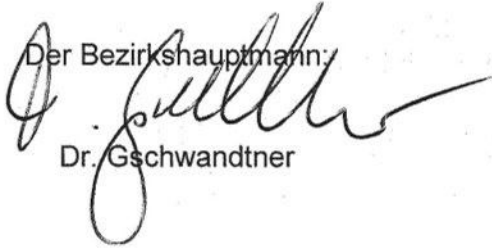
§ 5

Wer dem Verbot des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder vorsätzlich zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird gemäß § 37 Abs. 2 Ziffer 1 Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923 in der geltenden Fassung, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu Euro 50.800 bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:


Dr. Gschwandtner

— Ankerfreie Zonen



Seewalchen
am Attersee

Seewalchen

Litzlberg-Süd

Attersee
am Attersee

Weyregg
am Attersee

Abtsdorf

Nussdorf
am Attersee

Nussdorf

Ankerverbotszonen Attersee
Verordnung Ankerverbot Pfahlbauschutz
BH VB_09052016
Karte: Kuratorium Pfahlbauten
Luftbild: DORIS
Stand: 01.08.2021



angeschlagen am: 26.03.2024

0 1 2 km



— Ankerfreie Zone

Ankerverbotszone Denkmalschutzgebiet
Seewalchen, Attersee.
Verordnung Ankerverbot Pfahlbauschutz
BH VB_09052016
Karte: Kuratorium Pfahlbauten
Luftbild: DORIS
Stand: 01.08.2021



GP 1

GP 2



GP 3

GP 4

Koordinaten in WGS 84

GP1	13.585490	47.949931
GP2	13.589865	47.949373
GP3	13.592105	47.947866
GP4	13.591387	47.947498



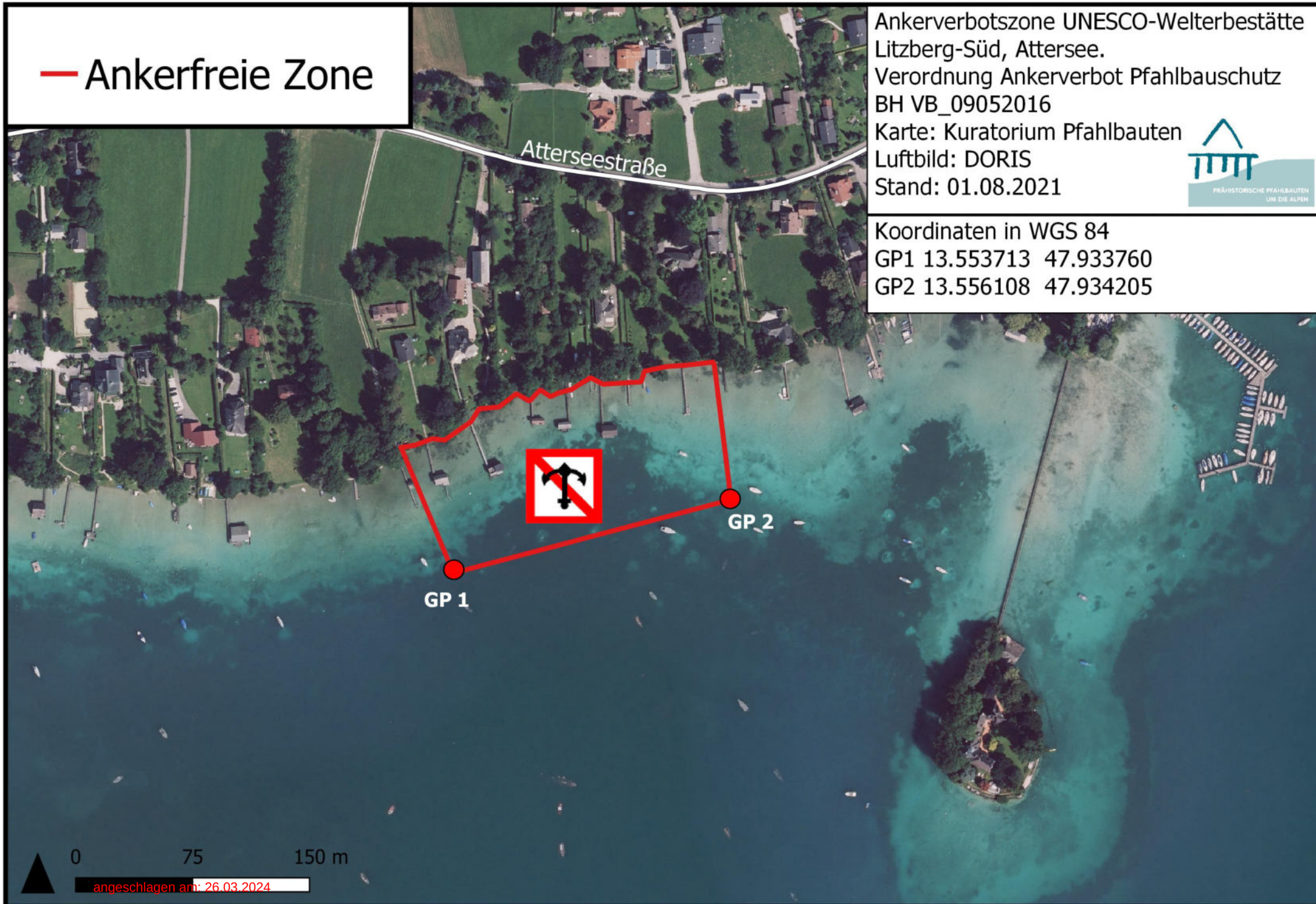
0

75

150 m

angeschlagen am 26.03.2024

— Ankerfreie Zone



Ankerverbotszone UNESCO-Welterbestätte
Litzberg-Süd, Attersee.

Verordnung Ankerverbot Pfahlbauschutz

BH VB_09052016

Karte: Kuratorium Pfahlbauten

Luftbild: DORIS

Stand: 01.08.2021

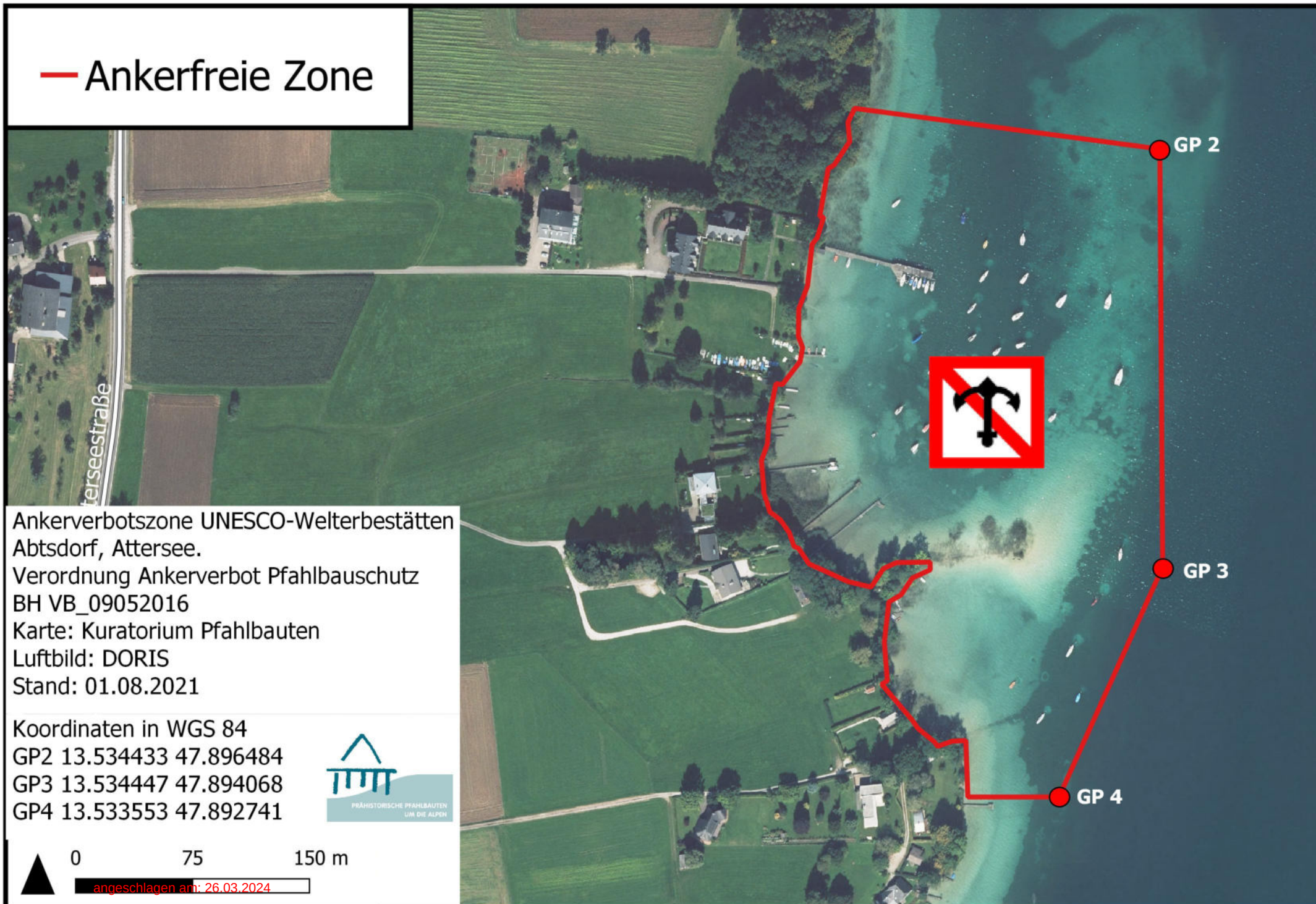


Koordinaten in WGS 84

GP1 13.553713 47.933760

GP2 13.556108 47.934205

— Ankerfreie Zone



— Ankerfreie Zone



Ankerverbotszone Denkmalschutzzone
Nussdorf, Attersee.
Verordnung Ankerverbot Pfahlbauschutz
BH VB_09052016
Karte: Kuratorium Pfahlbauten
Luftbild: DORIS
Stand: 01.08.2021



0 75 150 m

angeschlagen am: 26.03.2024